

Abteilungsordnung der BADMINTON-ABTEILUNG des TSV Laupheim 1862 e.V.

- § 1 Die Badminton-Abteilung ist eine selbstständige an den TSV Laupheim 1862 e.V. angeschlossene Abteilung .
- § 2 Die Abteilung ist Mitglied des Baden-Württembergischen BADMINTON-Verbandes dessen Satzungen und Ordnungen sie anerkennt.
- § 3 Die Badminton-Abteilung betreibt in ihren Möglichkeiten den Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport sowie eine zeitgemäße Betreuung der Jugend .
- § 4 Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden. Die Zugehörigkeit zu der Abteilung setzt die Mitgliedschaft beim TSV Laupheim voraus. Gastspieler die nicht dem Verein bzw. der Abteilung angehören spielen auf eigene Gefahr.
- § 5 Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Hauptverein erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung.
- § 6 Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an die Abteilungsleitung zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Hauptverein angehören will.
- § 7 Die Abteilungsleitung kann Mitglieder unter gleichzeitiger Meldung an den Hauptverein aus der Abteilung ausschließen
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung der Satzungen und Ordnungen des Hauptvereins und der Abteilung
 - b) wegen Zahlungsrückstandes des Abteilungsbeitrages von mehr als 13 Wochen , trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Abteilung oder wegen Nichteinhaltens der von der Abteilungsversammlung erlassenen Ordnungen
 - d) wegen groben, unsportlichen Verhaltens .
- § 8 Gegen den Beschluß der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Hauptvereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig darüber.
- § 9 Für die Mitglieder sind die Ordnungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich sowie die Satzung des BWBV. Im übrigen findet die geltende Satzung des TSV Laupheim 1862 e.V. Anwendung.
- a) Die Mitglieder haben die Pflicht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
- § 10 Die Abteilungsleitung ist berechtigt Ausgaben in Höhe von DM 200,- pro Geschäfts- bzw. Kalenderjahr zu tätigen.
- § 11 Jeder Anschriften- und Personenstandswechsel ist der Abteilungsleitung sofort durch eine kurze schriftliche Nachricht mitzuteilen.
- § 12 Die Mitglieder haben nach der Beitragsordnung des Hauptvereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Zur Deckung der Ausgaben erhebt die Badminton-Abteilung nach § 13/4 der Satzung des Hauptvereins in Verbindung mit Nr. 9 der Beitragsordnung zusätzlich Aufnahme- und Monatsbeiträge.

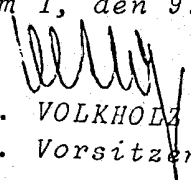
zu

- § 12 Die Monatsbeiträge sind halbjährlich im voraus zu entrichten.
(Winter- u. Sommerspielzeit)
Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Abteilung erfolgt keine finanzielle Rückerstattung. In Sonderfällen entscheidet die Abteilungsleitung. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Mehrausgaben werden von der Abteilungsversammlung festgelegt. Diese Beiträge sind unabhängig vom Beitrag für den Hauptverein.
- § 13 Organe der Abteilung sind:
- a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stv. Abteilungsleiter
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer/Pressewart
 - dem Jugendwart
 - dem Vertreter der Übungsleiter } noch zu benennen
- § 14 Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre. Der Jugendwart gehört automatisch dem Ausschuß Jugend des Hauptvereins an.
- § 15 Die ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal im Jahr in den Monaten Januar oder Februar vom Abteilungsleiter mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.
- § 16 Mit der Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Abteilungsleiters
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, falls nötig
 - e) Wahlen, soweit erforderlich
 - f) Abteilungsordnungsänderungen, wenn erforderlich
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- § 17 Außerordentliche Abteilungsversammlungen können innerhalb von 5 Tagen vom Abteilungsleiter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- § 18 Die Abteilungsversammlung u. Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Über den Verlauf von Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Abteilungsleiter unterzeichnet wird.
- § 19 Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn keiner der stimmberechtigten Anwesenden widerspricht, kann auch offen durch Handerheben gewählt werden.
- § 20 Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Turn- und Sportvereins Laupheim 1862 e.V.

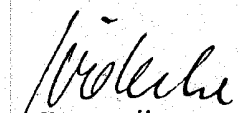
Die vorstehende Abteilungsordnung wurde am 9. Februar 1977 von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt ab sofort in Kraft.

7958 Laupheim 1, den 9. Februar 1977

genehmigt:


B. VOLKHOLTZ
1. Vorsitzender

gesehen:


K.-H. GÖDECKE
Abteilungsleiter